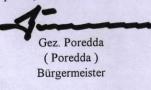
Auf Grund des § 1 Abs. 3 i.V.m. § 2 Abs. 4 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und i.V.m. den §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung und § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde diese 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 mit örtlichen Bauvorschriften, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Hipstedt, den 06.07. 1999



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung

Im WA sind die gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

2. Zahl der Wohnungen

Im Plangebiet sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB höchstens 2 Wohnungen je

3. Mindestgrundstücksgrösse

Im WA muß die Grundstücksgröße gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB mindestens 700 m²

4. Nebenanlagen und Garagen

Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO und Garagen gemäß § 12 BauNVO sind entlang der Straßen nur in den überbaubaren Flächen zulässig.

5. Anpflanzungen

In der festgesetzten 7m breiten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ist eine 3-zeilige Hecke anzulegen.

Folgende Arten sind zu verwenden: Eiche (Quercus robur), Buche (Fagus sylvatica), Hainbuche (Carpinus betulus), Birke (Betula pendula), Vogelbeere (Sorbus aucuparia), Salweide (Salix caprea), Faulbaum (Frangula alnus), Weißdorn (Crataegus monogyna), Haselnuss (Corylus avellana), Hundsrose (Rosa canina), Schwarzer Holunder (Sambucus nigra) und Ohrweide (Salix aurita);

Qualität: 1x verpflanzte Heister und Sträucher von 80-100cm Höhe;

Pflanzanordnung: Reihenabstand: 1,2m und Abstand in der Reihe: 1,2m, Pflanzung auf

VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Rat der Gemeinde Hipstedt hat in seiner Sitzung am 04.03. 1999 die 2. Änderung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 (1) BauGB am 19.05. 1999 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Hipstedt, den 20.10. 1999

Gez. Poredda (Poredda) Bürgermeister

2. Planunterlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte: Maßstab: 1:1.000

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 des Niedersächsichen Vermessungs- und Katastergesetzes vom 02.07.1985, Nds. GVBl. S. 187, geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19.09.1989, Nds. GVBl. S. 345. Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 22.10. 1999). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Bremervörde, den 22.10. 1999

Gez. Melzer (Melzer) Katasteramt L.S.

3. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von der Planungsgemeinschaft Nord GmbH Große Straße 56 27356 Rotenburg (Wümme)

Rotenburg, den 15.10. 1999

Gez. Diercks (R. Diercks) Planverfasser

4. Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 04.03. 1999 dem Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 19.05. 1999 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 27.05. bis zum 28.06. 1999 gem. § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen.

Hipstedt, den 20.10. 1999

Gez. Poredda (Poredda) Bürgermeister

5. Der Rat/Verwaltungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimpet und die erneute öffentliche Auslegung mit Einschränkung gem. § 3 (3) BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom gem. § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen

Hipstedt, den

(Poredda)

6. Der Rat der Gemeinde hat die 2. Änderung des Bebauungsplanes nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gem. § 3 (2) BauGB in seiner Sitzung am 06.07. 1999 als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Hipstedt, den 20.10. 1999

Gez. Poredda (Poredda) Bürgermeister

9. Der Beschluß der 2. Änderung des Bebauungsplanes ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB am 31.10.1999 im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) bekanntgemacht worden. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes ist damit am 31.10.1999 rechtsverbindlich geworden.

Hipstedt, den 10.11. 1999

Gez. Poredda (Poredda) Bürgermeister

10. Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften bei Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Hipstedt, den

(Poredda) Bürgermeister

11. Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Hipstedt, den

(Poredda) Bürgermeister

Der Gehölzstreifen ist gem. § 135 a Abs. 1 BauGB von den jeweiligen Eigentümern der Fläche anzupflanzen. Die weitere Pflege und Entwicklung obliegt ebenfalls dem jeweiligen Grundeigentümer.

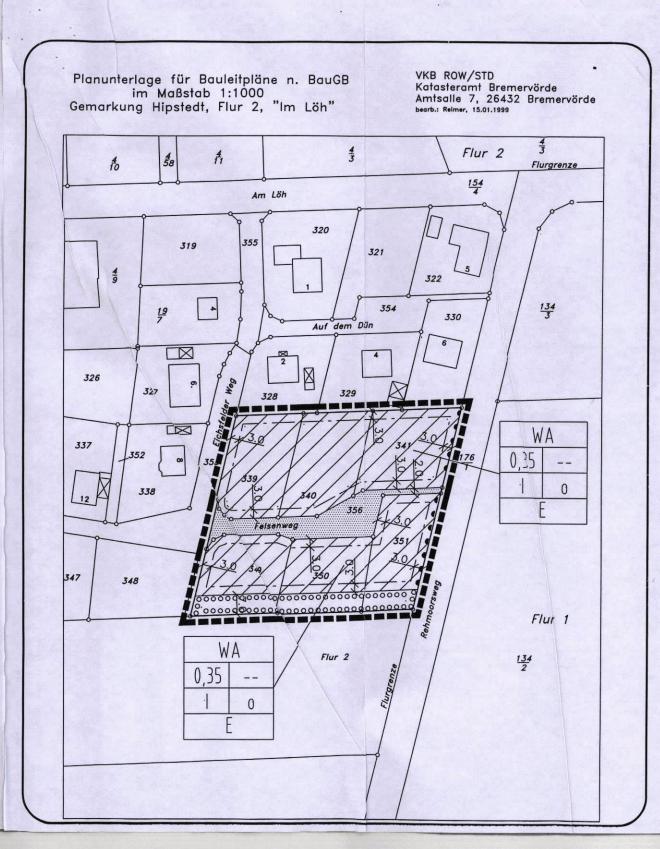
ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

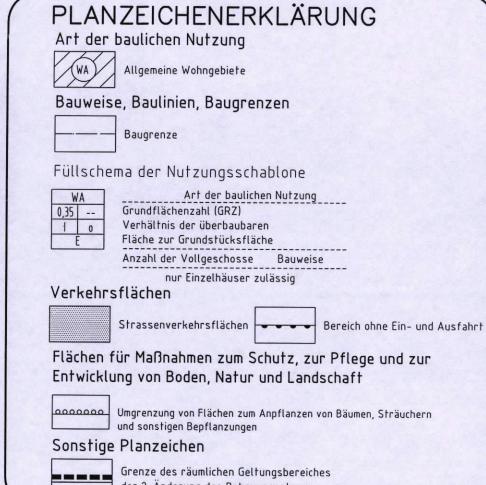
1.1 Im Plangebiet sind (mit Ausnahme von Nebenanlagen i.S.d. § 14 Abs. 1 BauNVO, Garagen i.S.d. § 12 BauNVO und Wintergärten) nur Dächer mit einer Dachneigung von mind. 30 Grad zulässig.

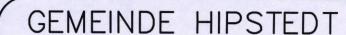
1.2 Dacheindeckungen sind nur in den Farben rot bis braun und anthrazit zulässig. Ausgenommen hiervon sind Nebenanlagen i.S.d. § 14 Abs. 1 BauNVO und Garagen i.S.d. § 12 BauNVO sowie Wintergärten.

2. Höhe baulicher Anlagen

Die Oberkanten der Erdgeschossfussböden (OKFF) dürfen höchstens 50 cm über der endgültigen Fahrbahnoberkante der öffentlichen Verkehrsfläche (gemessen in der Mitte der Straßenfront des Grundstücks) liegen.







der 2. Änderung des Bebauungsplanes

BEBAUUNGSPLAN NR. 10 2. ÄNDERUNG MIT ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN

" VOR DEM NEUEN LANDE "

